

41L - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÄRZTEKAMMER FÜR LIECHTENSTEIN

Fassung 2013

Anstelle der Klausel 39L gilt folgender Deckungsumfang vereinbart.

Abschnitt B, Ziffer 9 EHVB gilt wie folgt abgeändert:

Allgemeines

Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 4, Pkt. 2 AHVB (Serienschaden) finden keine Anwendung.

Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung der in der Polizza angeführten ärztlichen Berufsberechtigungen und umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer (Arzt bzw. Gruppenpraxis) aufgrund der für diese Berufsberechtigungen geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich, für selbstständig berufsbefugte Praxen in der Rechtsform einer AG oder GmbH oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Der Versicherungsschutz umfasst bei Gruppenpraxen die Tätigkeit der Gruppenpraxis sowie sämtlicher Gesellschafter und die ärztliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft. Bei Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH sind auch Schadenersatzansprüche, die gegen einen Arzt aufgrund seiner Gesellschafterstellung bestehen, versichert.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als der Versicherungsnehmer nach gesetzlichen Bestimmungen direkt vom Anspruchsteller oder Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

Kosmetische Behandlungen (Obliegenheiten)

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB gilt als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt:

Für die Vornahme von nachfolgend angeführten **ästhetisch-chirurgischen** (rein kosmetisch) indizierten Eingriffen/Methoden/Behandlungen ohne medizinische Indikation hat zwischen DONAU und versichertem Arzt bzw. Gruppenpraxis eine schriftliche Vereinbarung darüber zu erfolgen:

- Intimoperationen
- Brustkorrekturen
- Fettabsaugung / Liposuktion
- Operative Fettentnahme
- Bauch-, Gesäß- und Reiterhosenplastiken
- Operative Face-Lifts und Gesichtskorrekturen

Ärzte bzw. Praxen, die eine solche schriftliche Vereinbarung mit der DONAU abgeschlossen haben, sind mit ihrem Deckungsumfang gemäß dieser Rahmenvereinbarung versichert, bleiben jedoch aus dieser ausgenommen.

Amtshaftung

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, d.h. auch auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche Tätigkeit, etc.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Liechtenstein

erfolgte. Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte in den USA, Kanada und Australien keine wie immer geartete Werbung für seine ärztliche Tätigkeit macht bzw. gemacht hat, findet die Einschränkung gemäß Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus „Erste Hilfe“-Leistungen, aus Tätigkeiten im Rahmen (durch das Fürstentum Liechtenstein oder unter Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein) organisierter Rettungseinsätze, aus der ärztlichen Betreuung von Mitarbeitern von in Liechtenstein angesiedelten Rechtskörperschaften sowie aus der Tätigkeit für internationale Organisationen, als ärztlicher Betreuer bzw. Begleiter eines Vereins bzw. organisierter Reisegruppe sowie aus der Transportbegleitung von Patienten bzw. der ärztlichen Tätigkeit bei der Flugambulanz. Abweichend von Art. 3 AHVB gelten diese Schadenersatzverpflichtungen weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Solange eine ärztliche Tätigkeit nur vorübergehend (d.h. unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit bis zu 5 Tage pro Kalenderjahr bzw. Aus- und Weiterbildung bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr) und nicht im Rahmen einer eigenen Niederlassung im an Liechtenstein angrenzenden Ausland ausgeübt wird, erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auch auf diese Länder. Die Einschränkung gemäß Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Ansonsten besteht Versicherungsschutz für im an Liechtenstein angrenzenden Ausland ausgeübte ärztliche Tätigkeit nur aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Prämienzuschlag und außerhalb dieser Rahmenvereinbarung. In diesem Fall erstreckt sich abweichend von Abschnitt B, Ziff. 9, Pkt. 4 EHVB der Versicherungsschutz auch auf die ärztliche Tätigkeit, welche im an Liechtenstein angrenzenden Ausland ausgeübt wird. Er gilt in diesem Rahmen auch für Ansprüche, die vor Gerichten dieser Länder nach deren Recht geltend gemacht werden. Die Einschränkung gemäß Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Zeitlicher Geltungsbereich

Vordeckung

Abweichend von Art 4, Pkt. 1 AHVB gelten auch Schadenereignisse, die innerhalb von 5 Jahren vor Vertragsbeginn eingetreten sind, mitversichert. In Erweiterung von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht für reine Vermögensschäden Versicherungsschutz, auch wenn der Verstoß vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde (der 2. Halbsatz im Abschnitt B, Ziff 1, Pkt. 4, 1. Satz EHVB entfällt somit). Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Voraussetzung für die Vordeckung ist, dass dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Vertrages weder vom Schadenereignis noch von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, etwas bekannt war.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ärztlichen Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer befugt war und für die nach dieser Rahmenvereinbarung Versicherungsschutz besteht. Für Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurden, besteht die Vordeckung nur, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat.

Diese Vordeckung gilt als Differenzdeckung zu etwaigen anderen Berufshaftpflichtversicherungen:

Für Schadenersatzverpflichtungen leistet die DONAU nur denjenigen Teil des Schadenbetrages, welcher die maßgebende Versicherungssumme (Pauschalversicherungssumme oder Sublimit) der bisherigen Berufshaftpflichtversicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maßgebende Versicherungssumme des betreffenden Einzelvertrages aus dieser Rahmenvereinbarung um die Leistungen aus der bisherigen Berufshaftpflichtversicherung reduziert. Soweit die Versicherungssummen der bisherigen Berufshaftpflichtversicherung durch Versicherungsleistungen erschöpft sind, tritt der betreffende Einzelvertrag aus dieser Rahmenvereinbarung an deren Stelle. Kein

Versicherungsschutz besteht jedenfalls für in der bisherigen Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalte.

Insoweit als der Deckungsumfang des betreffenden Einzelvertrages aus dieser Rahmenvereinbarung weiter geht als der mittels bisheriger Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte Versicherungsschutz, gilt der gemäß des betreffenden Einzelvertrages aus dieser Rahmenvereinbarung gewährte Versicherungsschutz.

Der Deckungsumfang entspricht dem zum Zeitpunkt der ersten Versicherungsperiode des Versicherungsvertrags aus dieser Rahmenvereinbarung gültigen Stand der Polizze, wobei der Versicherungsfall auch dieser Versicherungsperiode zugeordnet wird. Leistungen aus der Vordeckung werden nicht auf die Jahreshöchstleistung gemäß Pkt. 2.2 angerechnet, sind aber mit dem Dreifachen der jeweils maßgebenden Versicherungssumme limitiert.

Nachdeckung

- Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Liechtenstein mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

- Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte ärztliche Tätigkeit in Liechtenstein nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle pro versichertem Arzt höchstens das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

- Verstoßprinzip

Abweichend von Abschnitt B, Ziff.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde (der 2. Halbsatz in Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 1. Satz EHVB entfällt somit).

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

In Abänderung von Abschnitt B, Ziff.9, Pkt. 3 EHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zum Dreifachen der vereinbarten Versicherungssumme.

Klarstellung:

Bei Tod des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz der Nachdeckung auf die Erben des Versicherungsnehmers über.

Erweiterung der Nachdeckung für Tätigkeiten vor Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung (Nachdeckung aus Vorbehandlungen)

Nachdeckung für nach Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein eingetretene Schäden, die auf eine ärztliche Heilbehandlung vor der Laufzeit des Versicherungsvertrages gemäß dieser Rahmenvereinbarung bzw. Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2008 zurückzuführen sind, besteht nur aufgrund einer ergänzenden Versicherung.

Diese kann spätestens bei Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein gegen eine einmalige Prämie abgeschlossen werden. Für zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zumindest 10 Jahre bei der DONAU haftpflichtversicherte Ärzte (insb. auch Altmitglieder gemäß Punkt 1.3.) gilt die Nachdeckung aus Vorbehandlungen automatisch und prämienfrei mitversichert:

Versichert gelten sämtliche nach Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein eingetretenen Schäden, sofern diese auf eine ärztliche Heilbehandlung vor der Laufzeit des Versicherungsvertrages gemäß dieser Rahmenvereinbarung bzw. Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2008 zurückzuführen sind. Für Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wurden, besteht die Nachdeckung aus Vorbehandlungen nur, wenn zum Zeitpunkt der schadenverursachenden Vorbehandlung eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat.

Für Ärzte, welche bei Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein - auch durch Tod - nicht dieser Rahmenvereinbarung angehören, ist kein Nachkauf der Nachdeckung möglich.

Wenn die Beendigung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Liechtenstein durch Tod erfolgt, ist der Kauf der Nachdeckung für die Erben möglich, aber nur, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Mitglied dieser Rahmenvereinbarung war.

Mitversicherte Personen

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (z.B. bei Urlaub, Krankheit oder bei Dauervertretung aufgrund Vereinbarung mit einer sozialen Krankenversicherung) ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht wegen der unselbstständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten von unter Anleitung und Aufsicht auszubildenden Ärzten in der als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung bzw. im Rahmen der Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht des angestellten ärztlichen und nichtärztlichen Personals sowie von Studenten im Zuge ihrer Ausbildung in der Ordination bzw. Praxis ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Notarztstätigkeiten

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Notarztstätigkeiten und Notfallmedizin in Liechtenstein gelten mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Vertreterstätigkeiten

Die Vertreterstätigkeit für einen niedergelassenen Arzt gilt mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Reine Vermögensschäden

Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 500.000,- mitversichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Erstattung ärztlicher Gutachten.

Nicht mitversichert gilt die Tätigkeit als gerichtlich beideter Sachverständiger.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.

Umweltsanierungskosten

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel L32 mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.

Anordnungsrisiko

Das Anordnungsrisiko an ärztliches und nichtärztliches Personal gilt mitversichert. Das Anordnungsrisiko als Leiter einer Krankenanstalt bzw. einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit einer solchen sowie als angestellter Arzt einer Krankenanstalt, wenn sich der Versicherungsnehmer zu der Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis befindet oder er als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist, gilt ebenfalls mitversichert.

Privathaftpflichtrisiko

Die Privathaftpflichtversicherung (Abschnitt B, Ziff. 17 EHVB) für den versicherten Arzt sowie seine Familienangehörigen gemäß Abschnitt B, Ziff. 17, Pkt. 5.1 und 5.2 EHVB gilt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme subsidiär, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden (Mietsachschäden).

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.3 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert. Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für die gemäß Ärztegesetz erlaubte Behandlung von Angehörigen Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Liechtenstein mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Erste Hilfe

Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für „Erste Hilfe“-Leistungen (siehe örtlicher Geltungsbereich) Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Liechtenstein mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Praxisapotheke

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und Bestand einer Praxisapotheke gemäß Heilmittelgesetz.

Nahrungsergänzungsmittel

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.

EMF-Ausschluss

Eingeschlossen ist - abweichend von Art. 7, Pkt. 13 AHVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer unsachgemäßen bzw. entgegen Herstellerangaben

vorgenommene Handhabung und Anwendung von Instrumenten, Geräten, Apparaten und Vorrichtungen anlässlich ihrer Verwendung zur Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung, Linderung von Krankheiten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei mittelbar oder unmittelbar die Gefahren von elektromagnetischen Feldern in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

Erläuterung:

Wenn Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei einen Personenschaden erleiden, sollen deren Haftpflichtansprüche ausgeschlossen bleiben, solange die Ursache des Personenschadens ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit im Sinne des Sozialversicherungsrechtes ist. Sollte es sich um keinen Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit handeln, ist primär davon auszugehen, dass der Geschädigte keine Tätigkeit aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers vorgenommen hat.

Radionuklide

Im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit gilt abweichend Art. 7, Pkt. 4 AHVB nuklearmedizinische sowie strahlentherapeutische Behandlung mitversichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung (eigener Vertrag) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Verwendung von Radionukliden, wenn von Gesetzes wegen diese nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erlaubt sind.